

Müller & Partner mbB ■ Frühlingstraße 5 ■ 97688 Bad Kissingen

An **alle Mandanten** der

Müller & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Müller & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt

Unser Zeichen:
000001-15/Gme

Bad Kissingen, den 10.06.2020

Management der Corona Krise 8. Mandanteninfo-Schreiben Umsatzsteuersenkung zum 01.07.2020, Überbrückungshilfe u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,
lieben Mandantinnen und Mandanten,

unverändert bleibt die Dynamik im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sehr hoch.

Wir möchten Sie bei der Erfassung und praktischen Umsetzung der für Unternehmer relevanten steuerlichen und rechtlichen Änderungen unterstützen.

Folgende Gesetzespakete hat die Bundesregierung zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie zuletzt auf den Weg gebracht:

I. Corona-Steuerhilfegesetz

Sowohl der Deutsche Bundestag als auch der Deutsche Bundesrat haben dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Die endgültigen Änderungen liegen mit der Beschlussfassung vom 29.5.2020 vor. Das Konjunkturpaket sieht diverse steuerliche Änderungen u.a. im Körperschaftsteuerrecht, bei Abschreibungen, Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags sowie im Umsatzsteuerrecht vor.

II. Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

Am Abend des 03.06.2020 verkündete die Bundesregierung zudem ihr Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket, dessen wesentliche Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer bereits zum 01.07.2020 greifen sollen. Dieses Maßnahmenbündel, auf das sich die Regierungskoalition verständigt hat, soll ein Volumen von ca. 130 Milliarden Euro haben.

Partner:

Rechtsanwalt
Bastian Gmelin
Fachanwalt für Steuerrecht
Bad Kissingen

Dipl.-Kaufmann
Peter Müller
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Bad Neustadt a. d. Saale

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Marco Waider
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Bad Neustadt a. d. Saale

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Thomas Röder
Steuerberater
Bad Kissingen

Sitz und Kontaktdaten:

Berliner Straße 9 + 11
97616 Bad Neustadt a. d. Saale
Telefon [0 97 71] 62 77 - 80
Telefax [0 97 71] 62 77 - 88
info@mp.tax
www.mp.tax

Amtsgericht:

Schweinfurt PR 76

Weiterer Standort:

Frühlingstraße 5
97688 Bad Kissingen
Telefon [09 71] 72 62 - 80
Telefax [09 71] 72 62 - 88

Bankverbindungen:

Sparkasse Bad Neustadt a. d. Saale
IBAN: DE47 7935 3090 0011 2969 51
VR-Bank Rhön-Grabfeld eG
IBAN: DE56 7906 9165 0001 0251 71
Sparkasse Bad Kissingen
IBAN: DE52 7935 1010 0031 3506 14
VR-Bank Bad Kissingen eG
IBAN: DE51 7906 5028 0205 7275 45

Umsatzsteuer-ID-Nr.:

DE 326081801

Netzwerk:

Müller & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
www.mk.tax

MK ProDigital GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
www.mk-prodigital.de

Kooperation:

acQt GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
www.acqt-gmbh.de

Wir werden Ihnen in der Folge die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen nach dem heutigen Wissenstand aufzeigen und auf möglichen Handlungsbedarf hinweisen:

1. Erforderliche innerbetriebliche „Sofortmaßnahmen“

Aufgrund der kurzfristigen Umsetzung der Maßnahmen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Prüfen Sie Ihre IT-Systeme und -Infrastruktur im Hinblick auf eine termingerechte Umsetzbarkeit des geänderten Steuersatzes in Ihren Angeboten, Rechnungen und Vertragsvorlagen zum 01.07.2020.
- Als Selbstbucher sollten Sie sich zeitnah mit dem IT-Dienstleister in Verbindung setzen, um die Neuerungen bis zum 01.07.2020 umzusetzen. Sollten Sie mit einer automatisierten Steuerfindung arbeiten, sind neue Steuerkennzeichen und temporäre Konditionssätze zu erfassen. Bitte beschäftigen Sie sich mit der Einrichtung neuer Konten. Bei Nutzung einer Schnittstellenfunktion zwischen Ihrer Buchhaltungs- und Fakturasoftware achten Sie bitte darauf, dass die Kontierung in beiden Systemen aufeinander abgestimmt ist.
- Verwenden Sie Kassensysteme, empfehlen wir Ihnen sich ebenfalls zeitnah mit Ihrem Kassenanbieter in Verbindung zu setzen, damit er alle notwendigen Anpassungen vornehmen kann.
- Weisen Sie Ihre Rechnungseingangsprüfung an, verstärkt auf die korrekten Umsatzsteuersätze zu achten. Leiten Sie dieses Schreiben an die jeweiligen Mitarbeiter weiter. Die Mitarbeiter von Müller & Kollegen stehen Ihnen und Ihren Mitarbeitern bei Fragen jederzeit zur Seite.
- Bitte informieren Sie alle Ihre Mitarbeiter, die Reisekostenabrechnungen erstellen, über diese Änderungen. Sie müssen bei Hotelübernachtungen, Bahnfahrten etc. ab sofort auf korrekte Rechnungen bzw. Umsatzsteuersätze achten.

2. Bislang keine Gesetzesvorlage zum Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

Bitte beachten Sie aber, dass es sich derzeit immer noch „nur“ um einen Beschluss der Regierungskoalition handelt; ein Gesetzesentwurf hierzu liegt noch nicht vor. Bis zur endgültigen Fassung des Gesetzes können sich noch Änderungen an den nachfolgenden Informationen ergeben.

Wir gehen außerdem davon aus, dass die Finanzverwaltung sich in Kürze zu Detailfragen insbesondere zur Senkung des Umsatzsteuersatzes äußern wird und die meisten Abgrenzungsfragen entsprechend der früheren Umsetzung und dem BMF Schreiben zur Steuersatzerhöhung in 2007 beantwortet werden können.

Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit der Änderung der Umsatzsteuersätze Folgendes:

- Wir gehen heute davon aus, dass es bei der Anwendung des Steuersatzes auf den Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Leistungserbringung ankommen wird. Der Tag der Rechnungsstellung sollte keine Auswirkung auf den anzuwendenden Umsatzsteuersatz haben. Die Anwendung des maßgeblichen Steuersatzes ist dabei unabhängig davon, ob der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (IST-Besteuerung) oder nach vereinbarten (SOLL-Besteuerung) besteuert sowie vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Wichtig ist, wann die entsprechende Leistung nach umsatzsteuerrechtlichen Regeln ausgeführt worden ist. Auch die Vereinnahmung von Anzahlungen oder Vorauszahlungen spielen für das endgültige Entstehen der Umsatzsteuer der Höhe nach keine Rolle.

- Bei Rechnungen mit falschem Steuerausweis besteht grundsätzlich eine Berichtigungspflicht (§ 14c UStG). Fälschlich zu hoch ausgestellte Umsatzsteuer schulden Sie gegenüber dem Finanzamt. Korrekturen sind erfahrungsgemäß verwaltungsaufwendig und deshalb teuer.

- Für Anzahlungen, nachträgliche Änderungen des Entgelts, Ausgabe von Gutscheinen, etc. gibt es viele Besonderheiten zu beachten (s.u.).

- Bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mietverträge, Leasingverträge) ist eine Änderung der Verträge und/oder Dauerrechnungen erforderlich.

3. Grundsätzliche Regelungen

a) Regelsteuersatz:

Für alle bis zum 30.06.2020 ausgeführten Umsätze gilt der Regelsteuersatz von 19%; für alle in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gilt ein Regelsteuersatz von 16% und ab dem 01.01.2021 soll dann wieder der (alte) Regelsteuersatz von 19% gelten.

Zeitraum der Leistung	Umsatzsteuersatz
heute - 30.06.2020	19 %
01.07.2020 - 31.12.2020	16 %
ab 01.01.2021	19%

b) Ermäßigter Steuersatz:

Für alle bis zum 30.06.2020 ausgeführten Umsätze gilt in den Sonderfällen der ermäßigte Steuersatz von 7%; für alle in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gilt ein ermäßigter Steuersatz von 5% und ab dem 01.01.2021 soll dann wieder der (alte) ermäßigte Steuersatz von 7% gelten.

Zeitraum der Leistung	Umsatzsteuersatz
Heute - 30.06.2020	7 %
01.07.2020 - 31.12.2020	5 %
ab 01.01.2021	7%

c) Besonderheiten in der Gastronomie, der Veranstaltungsbranche und bei Verpflegungsdienstleistungen sowie die „Neue Überbrückungshilfe“

aa) Eine Besonderheit gilt für Unternehmen, die **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen** ausführen, da kürzlich hier schon eine Umsatzsteuerensenkung eingeführt wurde.

Beispiele:

Gasstätten und Gastronomiebetriebe, Cateringunternehmen, Bäckereien, Metzgereien, Kantinen und Mensabetriebe der öffentlichen Hand oder von gemeinnützigen Einrichtungen, etc.

Speisen	
a) Speisenverkauf außer Haus	
01.07.2020 - 31.12.2020	5%
ab 01.01.2021	7%
b) Speisenverkauf im Haus	
01.07.2020-31.12.2020	5%
01.01.2021-30.06.2021	7%
ab dem 01.07.2021	19%

Getränke	
a) Getränkeverkauf außer Haus	
01.07.2020 - 31.12.2020	16%
ab 01.01.2021	19%
Ausnahme: Milch, Tee usw.	
01.07.2020 - 31.12.2020	5%
01.01.2021 - 30.06.2021	7%
b) Getränkeverkauf im Haus (inkl. Milch, Tee usw.)	
01.07.2020 - 31.12.2020	16%
ab 01.01.2021	19%

Ausgenommen von der Steuersatzermäßigung bleibt die Abgabe von alkoholischen/alkoholfreien Getränken. Begünstigt ist nur der Anteil der Speisen an der Restaurationsleistung, nicht aber der Anteil der Getränke. Ein Gesamtpreis (z.B. bei einem „Sparmenü“ oder einem „Frühstück“) ist daher entsprechend aufzuteilen in einen Anteil für die begünstigten Speisen (7%/5%) und

einen Anteil für Getränke (19%/16%).

bb) Ferner hat der Koalitionsausschuss hat am 03.06.2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Härte der sog. Corona-Krise eine „neue **Überbrückungshilfe**“ in Aussicht (25 Mrd. Euro) gestellt

Die Überbrückungshilfe gilt **branchenübergreifend**, wobei den **Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen** wie **Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars**, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, **Unternehmen der Veranstaltungslogistik** sowie Unternehmen im Bereich um **Messeveranstaltungen** angemessen Rechnung zu tragen ist.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50% fort dauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50% gegenüber dem Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70% können bis zu 80% der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate.

Bei (i) Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag **9.000 Euro**, bei (ii) Unternehmen bis 10 Beschäftigten **15.000 Euro** nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen **Steuerberater** oder **Wirtschaftsprüfer** in geeigneter Weise zu prüfen und zu **bestätigen**.

Überzahlungen sind zu erstatten.

Die **Antragsfristen** enden jeweils spätestens am **31.08.2020** und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Achtung:

Auch hierzu gibt es derzeit noch keine Gesetzeslage! Bitte beobachten Sie die entsprechenden Newsticker.

4. Anzahlungen/Vorauszahlungen

Zeitpunkt der Leistungserbringung der (Teil-)Leistung	Anzahlung	Steuerliche Behandlung
bis 30.06.2020	Unerheblich, ob Anzahlungen geleistet worden sind	Regelsteuersatz 19% oder ermäßigter Steuersatz 7%
01.07.2020 – 31.12.2020	Alternative 1: Keine Anzahlungen vor dem 01.07.2020 geflossen	Regelsteuersatz 16% oder ermäßigter Steuersatz 5%
	Alternative 2: Anzahlungen ganz oder teilweise vor dem 01.07.2020 geflossen	Die Anzahlungen vor dem 01.07.2020 waren mit 19% bzw. 7% besteuert worden; bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 01.07. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3% bzw. 2% zu entlasten.*) Alternativ könnte der leistende Unternehmer aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in der Zeit ab dem 01.07. bis 31.12.2020 ausgeführt werden, soweit dies sicher ist, den Regelsteuersatz mit 16% bzw. 5% angeben.
01.01.2021 oder später	Alternative 1: Keine Anzahlungen vor dem 01.01.2021 geflossen	Regelsteuersatz 19% oder ermäßigter Steuersatz 7%
	Alternative 2: Anzahlungen ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 geflossen	Die Anzahlungen können mit 16% bzw. 5% besteuert werden; bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3% bzw. 2% nachzuversteuern*) Alternativ könnte der leistende Unternehmer aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19% bzw. 7% angeben.

*) Die Entlastung bzw. Nachversteuerung von Anzahlungen erfolgt in der Voranmeldung des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung oder Teilleistung auf die sich die Anzahlung bezieht, ausgeführt ist. Besteuert der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten, erfolgt die Entlastung bzw. Nachversteuerung in dem Voranmeldungszeitraum, in dem das restliche Entgelt vereinnahmt wird.

Hat der Unternehmer für zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 verein-

nahmte Anzahlungen die Umsatzsteuer mit 16% bzw. 5% in der Rechnung angegeben, ist bei der Leistungserbringung ab dem 01.01.2021 die Anzahlungsrechnung nicht zu berichtigen, wenn in der Endrechnung die Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag mit dem neuen Steuersatz angegeben wird. Allerdings ist darauf zu achten, dass die in der Anzahlungsrechnung offen ausgewiesene Umsatzsteuer in der Schlussrechnung wieder offen abgesetzt wird. Der Unternehmer kann aber auch seine Rechnung über die zum anderen Steuersatz vereinnahmten Anzahlungen berichtigen. Die Berichtigung erfolgt in diesem Fall für den Voranmeldungszeitraum, in dem der Unternehmer den Steueranweis berichtet.

5. Dauerleistungen, Jahreskarten, Abonnements

Bei Dauerleistungen muss geprüft werden, ob der Unternehmer Teilleistungen ausführt. Handelt es sich um Teilleistungen (z.B. Mieten, Leasing, etc.) gelten die grundsätzliche Regelungen.

Zeitraum der Leistung	Umsatzsteuersatz
heute – 30.06.2020	19 % oder 7%
01.07.2020 – 31.12.2020	16 % oder 5%
ab 01.01.2021	19% oder 7%

In derartigen Fällen muss eine Anpassung und Korrektur der Abrechnungen (Verträge, Dauerrechnungen, etc.) erfolgen. Wird hier keine Korrektur vorgenommen, wird die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG geschuldet.

Herr RA/FAStR Bastian Gmelin, Müller & Partner mbB, hat hierzu folgende Musterformulierung entworfen:

„Das in § XY des Miet-/Pacht-/Leasings-/Lizenz-/Kostenumlage-/EDV-Wartungsvertrags vereinbarte Entgelt in Höhe von 100,00 EUR versteht sich für ausgeführte(n) (Teil-) Leistungen in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuzüglich 16 Prozent Umsatzsteuer von 16,00 EUR und für ab dem 01.01.2021 erbrachte(n) (Teil-)Leistungen zuzüglich 19 Prozent Umsatzsteuer von 19,00 EUR bzw. zuzüglich der Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuersatz.“**)

**) Der unterstrichene Zusatz kann verwendet werden, wenn der Vertrag zu dem Dauerschuldverhältnis bereits eine Steuernummer sowie eine Rechnungsnummer beinhaltet. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der neue Umsatzsteuersatz nach dem 31.12.2020, sofern dieser von 19% abweicht, auch exakt als Zahl zu benennen.

Jahreskarten (Saisonkarten, Abonnements, Zeitschriften-Abos o.ä.) stellen Vorauszahlungen für eine einheitliche Leistung dar. Bei Zahlung zu Beginn

des Leistungszeitraums entsteht die Umsatzsteuer aufgrund der Vereinnahmung; die Leistung ist erst am Ende der Laufzeit ausgeführt. Die zutreffende Umsatzsteuer entsteht insoweit nach den gesetzlichen Grundlagen, die am Ende des jeweiligen Leistungszeitraums gelten. (z.B. Jahreskarte öffentlicher Nahverkehr: es gilt der Umsatzsteuersatz im Moment des Abschlusses des Leistungszeitraums). Eine eventuelle Anpassung der Zahlung und der Rechnung ist erforderlich.

10er-Karten o. ä. stellen nach herrschender Meinung Vorauszahlungen für Teilleistungen dar. Bei Zahlung der 10er-Karte entsteht Umsatzsteuer aufgrund der Vereinnahmung; wird eine Leistung nach dem jeweiligen Umsatzsteuersatzwechsel in Anspruch genommen, erfolgt eine anteilige Entlastung bzw. Nachversteuerung.

6. Bauleistungen

Im Bereich der Bauleistungen liegt das Problem bei den Teilleistungen. Es werden zwar häufig wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen ausgeführt, jedoch fehlt es hier an einer Vereinbarung dieser Teilleistungen und somit an der damit verbundenen, steuerwirksamen Abnahme des Werkes. Dies kann zum Vor- oder Nachteil für die Leistungsempfänger führen.

Wichtig:

Wurden in einem Vertrag keine Vereinbarungen über Teilleistungen getroffen, hat es die Finanzverwaltung bei früheren Steuersatzänderungen nicht beanstandet, wenn bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuersatzänderung eine entsprechende Vereinbarung nachgeholt wurde.

Zumindest, wenn es zum 01.01.2021 wieder zur Anhebung des Steuersatzes auf 19% kommt, sollten bei noch nicht vollständig ausgeführten Leistungen für die bis dahin ausgeführten, wirtschaftlich abgrenzbaren Leistungen Vereinbarungen über Teilleistungen getroffen werden.

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (z.B. Werklieferungen und Werkleistungen), für die das Entgelt gesondert vereinbart wird, und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden.

Für das Bestehen von Teilleistungen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.
- b) Der Leistungsanteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, vor dem Stichtag des Umsatzsteuerwechsels abgenommen worden sein; ist er Teil einer Werkleistung, muss er vor dem jeweiligen Stichtag

vollendet oder beendet worden sein.

- c) Teilentgelte müssen gesondert abgerechnet werden. Soweit Leistungen gegenüber einem nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger ausgeführt werden, sollte der Abschluss gegebenenfalls – ohne hier eine missbräuchliche Gestaltung vorzunehmen – in der Zeit zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 gelegt werden, um zugunsten des Auftraggebers/Leistungsempfängers den niedrigeren Umsatzsteuersatz auszunutzen.

7. Gutscheine

Seit dem 01.01.2019 unterscheidet man Einzweckgutscheine und Mehrzweckgutschein. Bei **Einzweckgutscheinen** entsteht die Umsatzsteuer schon bei Verkauf des Gutscheins. Die tatsächliche Ausführung der Leistung – wenn also der Gutschein eingelöst wird – ist dann keiner Umsatzsteuer mehr zu unterwerfen. Bei **Mehrzweckgutscheinen** steht der Umsatzsteuersatz bei Verkauf nicht fest. Erst wenn der Gutschein eingelöst wird, unterliegt die tatsächlich ausgeführte Leistung der Umsatzsteuer. Unklar ist aktuell, welche Auswirkungen die Umsatzsteueränderungen auf diese Thematik hat. Daher empfehlen wir Ihnen, ab sofort Mehrzweckgutscheine auszustellen.

Auch in weiteren Sonderfällen (Erstattung von Pfandbeträgen, Entgeltsänderungen durch Jahresboni o.ä., Telekommunikationsleistungen, Strom-, Gas- und Wärmelieferungen, Umtausch) müssen umsatzsteuerrechtliche Besonderheiten beachtet werden, zu denen sich die Finanzverwaltung in den nächsten Wochen äußern muss. Die Müller und Kollegen GmbH wird Sie hierzu rechtzeitig informieren.

8. Anpassung langfristiger Verträge und zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch wegen Umsatzsteueränderung, § 29 UStG

Aufgrund der Regelung in § 29 UStG kann es zu **Ausgleichsverpflichtungen** zwischen Leistendem und Leistungsempfänger im Fall von **langfristigen Verträgen** kommen. Hier ist insbesondere zu prüfen, ob in Ihren Verträgen gegebenenfalls eine abweichende Vereinbarung bezüglich Steuersatzänderungen getroffen wurde, und ob Ihr Vertragspartner ebenfalls Unternehmer oder Verbraucher ist.

a) Keine abweichende vertragliche Regelung bezüglich Umsatzsteueränderung

Wurde zwischen den Vertragsparteien, gleich ob zwischen zwei Unternehmern oder einem Unternehmer und einem Verbraucher, keine vertraglichen Regelungen im Hinblick auf mögliche Umsatzsteueränderungen getroffen,

gilt die **gesetzliche Regelung des § 29 Abs. 1 S. 1 UStG**:

Beispiel:

„Der Kaufpreis beträgt 9,99 EUR.“

In diesem Beispiel wurde zwischen den Parteien schlichtweg überhaupt keine Regelung zur Umsatzsteuer getroffen.

Lag der Zeitpunkt des Vertragsschlusses vor dem **01.03.2020**? Falls ja, besteht seitens des Lieferungs- oder Leistungsempfängers ein gesetzlicher Ausgleichsanspruch gegen den Verkäufer in Höhe der zu erwartenden Umsatzsteuerabsenkung. In diesem Fall soll es nach dem Gesetz zu einer Ausgleichsverpflichtung von Mehr- oder Minderbelastungen durch die Vertragsparteien kommen, wenn es sich um langfristige Verträge handelt, deren **Abschluss mehr als 4 Monaten vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung (=01.07.2020)** lag, und der **Vertrag keine individuellen Regelungen** zu Umsatzsteuersatzänderungen enthält.

Für den **Zeitraum zwischen dem 01.03.2020 und dem 03.06.2020** (Tag des Beschlusses und der Bekanntgabe des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket über „130 Milliarden Euro“ durch die Bundesregierung) wird es im Hinblick auf die starre 4-Monatsfrist des § 29 UStG u. E. zu willkürlichen und damit nicht sachgerechten Ergebnissen kommen. In diesem Zeitraum waren die Umsatzsteuerabsenkungen für die Vertragsparteien nicht absehbar gewesen. Aus diesem Grund halten wir Ausgleichsansprüche auch für diesen Zeitraum entgegen des Gesetzeswortlauts für möglich; dieser Auffassung steht allerdings die derzeit herrschende Meinung entgegen. Sollten Sie hierzu Beratungsbedarf haben, sprechen Sie uns an.

b) Abweichende vertragliche Regelungen bezüglich Umsatzsteueränderungen wurden getroffen

Von einem generellen Handelsbrauch unter Kaufleuten, dass vereinbarte Preise stets Nettopreise seien, kann nicht ausgegangen werden. Hierbei ist der Wortlaut der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung im Einzelfall zu untersuchen.

i. Bruttopreis-Vereinbarung

Haben sich die Vertragsparteien auf einen **(Brutto-)Festpreis** verständigt, sollte also der Preis nach dem Willen der Parteien unabhängig von Änderungen der Umsatzsteuer in jedem Fall Gültigkeit haben, stellt dies einen vertraglichen Ausschluss des Ausgleichsanspruchs dar. In diesem Fall vereinbart der Auftragnehmer einen höheren Nettoerlös, der Auftraggeber muss erhöhte Nettokosten tragen.

ii. Nettopreis-Vereinbarung

Bei einer sogenannten **individuellen Nettopreis-Vereinbarung** (z.B. „Preise sind Nettopreis zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer“) gilt als Vertragsgrundlage der Nettopreis, unabhängig von dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz als vereinbart. Echte Individualvereinbarungen können auch wirksam mit Verbrauchern geschlossen werden.

Verwendet der Unternehmer eine solche Klausel allerdings im Rahmen von vorformulierten Vertragsbedingungen (z.B. **Allgemeine Geschäftsbedingungen**), wäre diese Klausel nach der ständigen Rechtsprechung und der herrschenden Auffassung in der Literatur **gegenüber Verbrauchern unwirksam** (§ 309 Nr. 1 BGB) mit der Folge, dass ein Ausgleichsanspruch nach § 29 UStG gegenüber dem Unternehmer bestünde, falls dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

Achtung:

Das Klauselverbot nach § 309 Nr. 1 BGB findet keine Anwendung auf Dauerschuldverhältnisse (s.o. z.B. Mietverträge, Abonnementverträge) sowie zwischen Unternehmern.

Zur Vermeidung von Ausgleichsansprüchen könnte daher eine besondere Klausel über die die gesetzliche Umsatzsteuer als **individueller Nachtrag zum Vertrag** eingefügt werden:

„Das vertraglich vereinbarte Netto-Entgelt erhöht sich um den Umsatzsteuerbetrag, der im Zeitpunkt der Vollendung der Leistung gesetzlich geschuldet wird.“

Unternehmer sollten auch die Sachverhalte im Auge haben, bei denen die geplante Leistungserbringung und damit Kalkulation mit 16% Umsatzsteuer erfolgt ist, sich die Lieferung/Beendigung der sonstigen Leistung aber aus Gründen, die ggfls. keine Partei zu vertreten hat, verzögert und eine Faktura somit erst nach 31.12.2020 erfolgt.

Im Übrigen ist jeweils die vertragliche Vereinbarung, der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Charakter der zu erbringenden Leistung (zum fester Leistungszeitpunkt) sowie das von beiden Parteien Gewollte gesondert rechtlich und steuerlich zu überprüfen, ob, und wenn ja, welche Auswirkungen die Umsatzsteueränderungen zum 01.07.2020 und zum 01.01.2021 haben werden. Sprechen Sie uns hierzu gerne an!

iii. Anpassungsanspruch bei gesetzlichen Gebührenordnungen

Freiberufler wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten oder Ingenieure haben rechtlich gesehen wenig Probleme mit der Handhabung der veränderten Umsatzsteuersätze. Ihre Gebührenverordnungen sehen nämlich vor, dass

die Vergütungen und Honorare die jeweilige Umsatzsteuer nicht miteinschließen. Sie sind deshalb berechtigt, die für die jeweilige Leistung geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zu dem vorgeschriebenen Entgelt einzufordern.

9. Hinweise

Bitte denken Sie daran, dass jede nachträgliche Änderung von Rechnungen zu erhöhtem Zeitaufwand für alle Beteiligten führt und im Zweifelsfall Kosten verursacht. Daher empfehlen wir Ihnen zeitnah alle bei Ihnen relevanten Sachverhalte zu klären und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Da die Freude über die Steuersatzänderung voraussichtlich nur ein halbes Jahr währt, muss jetzt auch schon an die Rückkehr zum alten Steuersatz am 01.01.2021 gedacht werden. Hier gelten die gleichen Erwägungen wie zuvor, nur in umgekehrter Richtung.

Darüber hinaus ist bei langfristigen Leistungszeiträumen (z.B. im Baugewerbe oder IT-Bereich) an weitere Gestaltungsmöglichkeiten wie Teilabnahmen zu denken, um die kurze Phase der Steuersatzsenkung auszunutzen.

Abschließend weisen wir der guten Ordnung halber darauf hin, dass die mit diesem Mandantenrundsreiben mitgelieferten Formulierungsvorschläge lediglich dem unverbindlichen Informationszweck dienen und diese keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne darstellt. Der Inhalt dieses Mandanteninformationsschreibens kann und soll eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen; eine solche rechtliche Beratung kann durch Herrn RA/FAStR Bastian Gmelin von Müller & Partner mbB erbracht werden. Insofern verstehen sich alle angebotenen Informationen nach tagesaktuellem Stand, ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Mit freundlichen Grüßen


WP/StB Marco Waider


WP/StB Peter Müller


RA/FAStR Bastian Gmelin


StB Thomas Röder

Bleiben Sie gesund!